



Bauordnungsamt

03.12.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lohaus

Telefon: 492-6300

Lohaus@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster)

Beratungsfolge

03.12.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die **dieser Ergänzungsvorlage** anliegende Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach drei Jahren die Satzung mit den Inhalten und den Zielen des Masterplans Mobilität abzugleichen sowie die Anwendung der neuen Satzung zu evaluieren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die obenstehenden Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Die Ergänzungsvorlage enthält gegenüber der ursprünglichen Vorlage zwei inhaltliche Änderungen:

1. Zur Förderung des geförderten Wohnungsbaus wird entsprechend dem Entwurf einer landesrechtlichen Stellplatzverordnung ein Minderungsfaktor bei den Richtzahlen der Kfz-Stellplätze eingeführt.

Hierzu wird in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Richtzahlen Kfz-Stellplätze) ein neuer Punkt

„1.5 Öffentlich geförderte Wohnungen“ mit einer Richtzahl von 1 Stellplatz je 2 Wohnungen eingeführt. In der Stellplatzsatzung wird erstmalig geregelt, dass für öffentlich geförderte Wohnungen der notwendige Stellplatzplatzbedarf für Kraftfahrzeuge 1,0 je 2 Wohnungen beträgt. Damit wird auch der aktuell auf Landesebene vorgesehenen Regelung Rechnung getragen, die diesen Faktor für den Stellplatzbedarf des öffentlich geförderten Wohnraums vorsieht. Mit dieser Regelung wird, auch entsprechend der tatsächliche Pkw-Verfügbarkeit von Haushalten im öffentlichen geförderten Wohnungsbau, ein zentraler Kostenfaktor im Wohnungsbau aufgegriffen und ein Beitrag zur Förderung des bezahlbaren Wohnens geleistet.

In der Begründung zur Stellplatzsatzung wird auf Seite 2 der Abschnitt „Anzahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze (§ 3)“ entsprechend ergänzt.

2. Die Anlage 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Münster (Richtzahlen Fahrradabstellplätze) enthält einen Schreibfehler:

Angegeben ist:

„7.1 Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime 1 Stpl. je 3 Betten (Besucheranteil 60 %)“

Richtig ist:

„7.1 Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime 1 Stpl. je 30 Betten (Besucheranteil 60 %)“

Die Änderungen bzw. Korrekturen gegenüber den ursprünglichen Anlagen wurden in den beigefügten Anlagen vorgenommen. Sie sind in den Dokumenten entsprechend kenntlich gemacht (**fett, kursiv und grau hinterlegt**).

Die Stellplatzsatzung selbst und die Anlage 3 der Stellplatzsatzung (Karte der Zone mit hohem ÖPNV-Anteil) bleiben gegenüber der ursprünglichen Vorlage unverändert.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Stellplatzsatzung der Stadt Münster mit Anlagen:

Geänderte Anlage 1 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige KFZ-Stellplätze

Geänderte Anlage 2 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige Fahrradabstellplätze

Anlage 3 der Stellplatzsatzung: Zone mit hohem ÖPNV-Anteil

Anlage 2: **Geänderte** Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Münster